



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.DEC/825
13. Dezember 2007

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

692. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 692, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 825
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

Der Ständige Rat –

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts –

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung, die vom Sekretariat am 10. Dezember 2007 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/151/07/Rev.2 verteilt wurden,

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 6.02 über das OSZE-Krankenversicherungssystem, 6.03 über den OSZE-Vorsorgefonds, 7.04 über Sonderurlaub, 7.06 über Mutterschafts- und Adoptionsurlaub und 5.04 über Gehaltsvorrückung.

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

ALT	NEU
<p>Bestimmung 5.04 Gehaltsvorrückung</p> <p>(a) Personalangehörige/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag werden in der Regel in der Besoldungsstufe eins des Gehaltschemas eingestellt. Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständige Amtsträger ausnahmsweise die Anstellung in einer höheren Besoldungsstufe bewilligen.</p> <p>(b) Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstvertrag wird eine periodische Gehaltsvorrückung gemäß der Dienstordnung gewährt, sofern ihnen in den Beurteilungsberichten nach Bestimmung 3.11 eine zufriedenstellende Leistung bescheinigt wird.</p>	<p>Bestimmung 5.04 Gehaltsvorrückung</p> <p>(a) Personalangehörige/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag werden in der Regel in der Besoldungsstufe eins des Gehaltschemas eingestellt. Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständige Amtsträger ausnahmsweise die Anstellung in einer höheren Besoldungsstufe bewilligen.</p> <p>(b) Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstvertrag wird eine periodische Gehaltsvorrückung gemäß der Dienstordnung gewährt, sofern ihnen in den Beurteilungsberichten nach Bestimmung 3.10 eine zufriedenstellende Leistung bescheinigt wird.</p>
<p>Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE</p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, in einer Krankenversicherung zu verbleiben, in der sie vor ihrer Anstellung bei der OSZE versichert waren.</p> <p>(b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige. Wird einem OSZE-Bediensteten die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung als jener der OSZE oder einem staatlichen System genehmigt, so trägt die OSZE entweder 50 Prozent der Kosten des anderen Systems oder 50 Prozent der Kosten</p>	<p>Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE</p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entschieden sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.</p> <p>(b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen.</p>

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS (Fortsetzung)

ALT	NEU
<p>des OSZE-Systems bei, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.</p> <p>(c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.</p> <p>(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.</p>	<p>Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.</p> <p>(c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.</p> <p>(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.</p> <p>(e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist.</p>
<p>Bestimmung 6.03 OSZE-Vorsorgefonds</p> <p>(a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag nehmen am OSZE-Vorsorgefonds teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, in einer Pensionsversicherung zu verbleiben, in der sie vor ihrer Anstellung bei der OSZE versichert waren. Falls sich der betreffende Bedienstete für den Verbleib in einer Pensionsversicherung entscheidet, bei der es sich nicht um ein staatliches System handelt, leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder des anderen Systems oder des OSZE-Vorsorgefonds, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.</p> <p>(b) Für jeden OSZE-Bediensteten, der am Vorsorgefonds der OSZE teilnimmt, trägt die OSZE 15 Prozent und der OSZE-Bedienstete</p>	<p>Bestimmung 6.03 OSZE-Vorsorgefonds</p> <p>(a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag nehmen am OSZE-Vorsorgefonds teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Pensionsversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Pensionsversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder des OSZE-Vorsorgefonds, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Pensionsversicherung ist in Vorschrift 6.03.2 der Dienstordnung näher geregelt.</p> <p>(b) Für jeden OSZE-Bediensteten, der am Vorsorgefonds der OSZE teilnimmt, trägt die OSZE 15 Prozent und der OSZE-Bedienstete</p>

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS (Fortsetzung)

ALT	NEU
<p>7,5 Prozent des Nettogrundgehalts des OSZE-Bediensteten bei, einschließlich einer Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche zusteht.</p> <p>(c) Die Auszahlung von Leistungen aus dem OSZE-Vorsorgefonds wird in der Dienstordnung geregelt.</p>	<p>7,5 Prozent des Nettogrundgehalts des OSZE-Bediensteten bei, einschließlich einer Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche zusteht.</p> <p>(c) Die Auszahlung von Leistungen aus dem OSZE-Vorsorgefonds erfolgt im Einklang mit der Dienstordnung.</p>
<p>Bestimmung 7.04 Sonderurlaub</p> <p>(a) Die OSZE-Bediensteten haben in den nachstehend angeführten Fällen Anspruch auf Sonderurlaub bei voller, teilweiser oder ohne Gehaltsfortzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Heirat des OSZE-Bediensteten: zwei Tage (ii) Vaterschaftsurlaub: vier Tage (iii) Tod des Ehegatten/eines Kindes/eines Elternteils/eines Bruders oder einer Schwester: vier Tage (iv) Tod des Schwiegervaters/der Schwiegermutter: zwei Tage <p>(b) Sonderurlaub aus anderen als den in Absatz (a) genannten Gründen kann in Ausnahmefällen und nur, wenn es im Interesse der OSZE liegt, bei voller, teilweiser oder ohne Gehaltsfortzahlung und, im Fall eines entsandten Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters, sofern die Rechtsvorschriften seines Heimatstaats dies vorsehen, entsprechend den in der Dienstordnung genannten Bedingungen gewährt werden.</p> <p>(c) Internationalen Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstverhältnis, die an Dienstorten tätig sind, an denen äußerst harte oder gefährliche Bedingungen herrschen, kann</p>	<p>Bestimmung 7.04 Sonderurlaub</p> <p>(a) Die OSZE-Bediensteten haben in den nachstehend angeführten Fällen Anspruch auf Sonderurlaub bei vollen Bezügen und ohne Anrechnung auf ihr Jahresurlaubsguthaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Heirat des OSZE-Bediensteten: zwei Tage (ii) Tod des Ehegatten/eines Kindes/eines Elternteils/eines Schwiegereltern/eines Bruders oder einer Schwester: vier Tage <p>(b) Ist mit dem Sonderurlaub nach Absatz (a) von OSZE-Bediensteten eine Reisetätigkeit verbunden, werden ihnen zusätzliche freie Tage entweder als Jahresurlaub oder als unbezahlter Urlaub in einem Ausmaß gewährt, dass die Hin- und Rückreise durchgeführt werden kann.</p> <p>(c) Sonderurlaub aus anderen als den in Absatz (a) genannten Gründen kann in Ausnahmefällen und nur, wenn es im Interesse der OSZE liegt, und, im Fall entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter, sofern die Rechtsvorschriften ihres Heimatstaats dies vorsehen, entsprechend den in der Dienstordnung genannten Bedingungen gewährt werden.</p> <p>(d) Internationalen Missionsmitarbeitern mit</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS
(Fortsetzung)**

ALT	NEU
unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen Erholungs- und Genesungsurlaub gewährt werden.	befristetem Dienstverhältnis, die an Dienstorten tätig sind, an denen äußerst harte oder gefährliche Bedingungen herrschen, kann unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen Erholungs- und Genesungsurlaub gewährt werden.
Bestimmung 7.06 Mutterschafts- und Adoptionsurlaub (a) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Fall einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden. (b) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Adoptionsurlaub.	Bestimmung 7.06 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub (a) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Fall einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden. (b) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.